

Antrag

der Abg. Andreas Glück u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Rahmenbedingungen für den Windenergieausbau auf Landesflächen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Gestattungsverträge für Windenergievorhaben der Landesbetrieb ForstBW in den vergangenen zehn Jahren abgeschlossen hat (tabellarische Auflistung von Vertragsdatum, Vertragspartner der ForstBW, Landkreis, Gemarkung und Projektname bei ForstBW);
2. wie sich die entsprechenden Pachteinahmen in den vergangenen zehn Jahren entwickelt haben (jeweils nach Kalenderjahr und mit Gesamtsumme);
3. in welchen Schwankungsbreiten sich in den vergangenen zehn Jahren die vertraglich geregelten Umsatzbeteiligungen bei den einschlägigen Verträgen entwickelt haben (Angabe von niedrigstem Umsatzbeteiligungssatz, höchstem Umsatzbeteiligungssatz und Mittel je Kalenderjahr);
4. wie viele weitere potenzielle Flächen des Landesbetriebs ForstBW für entsprechende Gestattungsverträge sich mit Stand vom 1. Oktober 2016 noch in der Vorprüfung oder Ausschreibung befanden;
5. an welchem Datum der Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz entschieden hat, dass im Staatswald künftig nur noch Windenergiestandorte zur Verfügung gestellt werden sollen, die mindestens 1.000 Meter von der nächstgelegenen Wohnbebauung entfernt sind;
6. wann der Landesforstpräsident das einschlägige Schreiben an die Städte und Gemeinden des Landes versandt hat;

7. ab welchem Stichtag der Landesbetrieb ForstBW diese Vorgabe beim Abschluss von Gestattungsverträgen umgesetzt hat bzw. umsetzen wird;
8. aus welchen Gründen sie den Kommunalwaldbesitzern empfohlen hat, eine analoge Regelung umzusetzen;
9. warum sie zugleich eine Erhöhung des planerischen Vorsorgeabstands im Windenergieerlass auf 1.000 Meter ablehnt;
10. in welchen konkreten Fällen seit dem 9. Mai 2012 die Planungsträger in Baden-Württemberg bisher einen höheren Vorsorgeabstand als die seitdem im Windenergieerlass empfohlenen 700 Meter gewählt und rechtssicher festgesetzt haben.

12. 10. 2016

Glück, Reich-Gutjahr, Dr. Bullinger, Hoher, Keck, Haußmann,
Dr. Schweickert, Weinmann, Dr. Goll FDP/DVP

Begründung

Die widersprüchlichen Aussagen des Forstministers und des Energieministers werfen Fragen auf.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 4. November 2016 Nr. Z(51)-0141.5/62 F nimmt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft sowie dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *welche Gestattungsverträge für Windenergievorhaben der Landesbetrieb ForstBW in den vergangenen zehn Jahren abgeschlossen hat (tabellarische Auflistung von Vertragsdatum, Vertragspartner der ForstBW, Landkreis, Gemarkung und Projektname bei ForstBW);*

Zu 1.:

Angeschlossen aufgelistet sind die in den letzten 10 Jahren abgeschlossenen 65 Verträge mit den entsprechenden Angaben:

Lfd Nr.	Lkr.	Vorgang Nr.	Kommune	Windpark	Vertragsabschluss		
				Name Vorgang FORSTBW	Jahr	Datum	Aktueller Vertragspartner
1	OK	1	Fischerbach	Brandenkopf	2008	8. Aug.	1
2	BHS	31	St. Peter	St. Peter	2012	17. Jul.	2
3	MTK	7	Creglingen Schirnbach	Creglingen	2012	25. Aug.	3
4	HDH	22	Dettingen u. Herbrechtingen	Gerstetten	2012	18. Sep.	4
5	EK	8	Straubenhardt	Straubenhardt	2012	25. Sep.	5
6	OAK	17	Falkenberg	Bartholomä	2012	11. Dez.	6
7	OAK	18	Oberkochen	Oberkochen „Büchle“	2013	17. Apr.	7
8	RMK	28	Plüderhausen, Urbach, Stadt Welzheim	Plüderhausen/ Urbach	2013	15. Mai.	3
9	LOE	19	Hasel, Stadt Wehr	Glaserkopf- Mettlenkopf	2013	11. Jul.	8
10	LOE	12	Kandern- Munzenberg	Kandern- Munzenberg	2013	31. Jul.	9
11	LOE	15	Stadt Kandern, Malsburg-Marzell	Hohe Stüchbäume	2013	31. Jul.	10
12	RMK	20	Stadt Schorndorf	Schorndorf	2013	3. Sep.	11
13	SHA	26	Gaïldorf, Sulzbach-Laufen, Obersontheim, Bühlerzell	Kohlenstraße/ Geifertshofen	2013	30. Sep.	11
14	OAK	34	Neuler	Neuler	2013	16. Okt.	12
15	HN	9	Stadt Hardthausen, Stadt Widdern	Hardthausen	2013	4. Nov.	13
16	BHS	23	Stegen	Brombeerkopf	2013	6. Nov.	14
17	OAK	26	Rosenberg	Rosenberg-West	2013	8. Nov.	12
18	HDH	27	Stadt Giengen, Stadt Herbrechtingen	HDH-Hürben Erweiterung Gerstetten	2013	19. Dez.	15
19	HDH	20	Stadt Nattheim, Nattheim	HDH/Nattheim	2013	16. Dez.	16
20	ES	10	Stadt Plochingen	Plochinger Ebene	2013	17. Dez.	17
21	OK	13	Fischerbach	Nillkopf- Erweiterung - Brandenkopf	2014	9. Jan.	18
22	OK	38	Lautenbach, Oppenau	Kutschenkopf	2014	16. Jan.	8

23	EM	11	Stadt Herbolzheim	Herbolzheim	2014	16. Jan.	8
24	OAK	38	Adelmannsfelden, Abtsgmünd	Adelmannsfelden	2014	26. Feb.	8
25	SHA	29	Frankenhardt	Frankenhardt- Schäfer	2014	10. Apr.	12
26	RMK	21	Stadt Backnang, Stadt Murrhardt, Oppenweiler, Sulzbach a.d.M., Auenwald	Backnang-Zollstock	2014	10. Apr.	12
27	RMK	40	Stadt Wangen, Uhingen	Unterberken	2014	11. Apr.	19
28	RT	8	Sonnenbühl	Hochfleck	2014	8. Mai.	20
29	RMK	23	Spiegelberg	Spiegelberg/Greut	2014	30. Apr.	21
30	EM	16	Sexau	Sexau	2014	13. Mai.	22
31	OK	21	Friesenheim	Rauhkasten- Steinfirst	2014	19. Mai.	23
32	EK	5	Stadt Pforzheim, Engelsbrand	Engelsbrand	2014	5. Jun.	24
33	SHA	35	Stadt Kirchberg an der Jagst	Kirchberg- Seibotenberg	2014	23. Jun.	25
34	GP	11	Adelberg, Plüderhausen	Adelberg	2014	16. Jun.	8
35	RMK	31	Oppenweiler	Warthof- Mönchsgarten	2014	24. Jun.	8
36	SHA	33	Bühlertann	Virngrund- Holenstein	2014	4. Jul.	8
37	SHA	34	Stadt Crailsheim, Stadt Ilshofen	Crailsheim- Burgberg	2014	22. Sep.	12
38	WT	16	Häusern	Gießbacher Kopf	2014	13. Aug.	8
39	EM	6	Schuttertal, Biederbach	Rotzeleck	2014	28. Okt.	26
40	OAK	31	Stadt Ellwangen, Ellenberg, Jagstzell	Jagstzell	2014	8. Dez.	27
41	ADK	10	Stadt Erbach	Erbach	2014/ 2015	24. Dez.	28
42	OAK	42	Stadt Ellwangen, Rosenberg	Rosenberg-Süd	2015	30. Jan.	8
43	ES	13	Reichenbach an der Fils	Reichenbach	2015	2. Feb.	29
44	OAK	24	Stadt Aalen, Stadt Lauchheim	Aalen-Waldhausen	2015	2. Mrz.	8
45	RMK	32	Winterbach, Lichtenwald, Baltmannsweiler	Winterbach	2015	4. Mrz.	8
46	RV	17	Stadt Bad Waldsee, Bergatreute	Engenreute	2015	6. Mrz.	30
47	RMK	42	Aspach	Amalienhöhe	2015	10. Apr.	31

48	KA	27	Stadt Waghäusel Bad Schönborn, Kronau	Waghäusel-Kirrlach	2015	22. Mai.	5
49	HLK	4	Bretzfeld	Bretzfeld-Bernbach	2015	18. Jun.	8
50	FDS	29	Stadt Alpirsbach	Reutiner Berg	2015	18. Jun.	32
51	RV	15	Stadt Bad Wurzach	Füramoos	2015	24. Jun.	33
52	ES	11	Lichtenwald, Uhingen, Ebersbach	Lichtenwald	2015	17. Jul.	31
53	OK	29	Stadt Hornberg	Hornberg	2015	28. Jul.	34
54	OAK	40	Unterschneidheim, Stadt Ellwangen	Nonnenholz	2015	26. Aug.	35
55	BC	10	Stadt Bad Schussenried	Bad Schussenried/ Otterswang	2015	4. Sep.	8
56	FDS	9	Grömbach	Grömbach	2015	29. Sep.	8
57	SIG	1	Bad Saulgau	Bad Saulgau	2016	23. Feb.	31
58	CW	34	Schömberg, Neuenbürg	Schömberg	2016	25. Feb.	36
59	RV	22	Wolpertswende	Wolpertswende	2016	16.03.	37
60	HDH	25	Königsbronn	Königsbronn- Ochsenberg	2016	04.04.	8
61	SHA	32	Bühlerzell	Virngrund- Mangoldshausen	2016	21.04.	38
62	FDS	23	Bad Rippoldsau	Bad Rippoldsau	2016	22.04.	8
63	OAK	21	Bopfingen, Aalen, Neresheim	Bopfingen- Oberriffingen	2016	22.04.	8
64	SHA	30	Mainhardt	Mainhardt Hirschheeg	2016	19.05.	31
65	SHA	20	Stimpfach	Stimpfach	2016	08.06.	39

Stand 17. Oktober 2016

2. wie sich die entsprechenden Pachteinahmen in den vergangenen zehn Jahren entwickelt haben (jeweils nach Kalenderjahr und mit Gesamtsumme);

Zu 2.:

Eine Gesamtauswertung ist buchungstechnisch erst seit dem Jahr 2012 möglich, nachdem eine eigene Erlösart für Windkraft eingeführt wurde.

In den Jahren 2006 bis 2011 waren allerdings auch nur acht Windenergieanlagen der alten Generation auf Staatswaldflächen mit einer geringen Nennleistung und jährlichen Pachterträgen von unter 10.000 Euro pro Windenergieanlage und Jahr in Betrieb.

Jahr	Einnahmen (in €)	Bemerkung
2012	115.450,00	8 WEA in 3 Windparks in Betrieb
2013	211.100,00	1 WEA Inbetriebnahme Dez 2013
2014	297.000,00	
2015	352.100,00	7 WEA Inbetriebnahme Nov 2015

Die hier genannten Einnahmen aus der Windkraft setzten sich nicht nur aus den Pachtentgelten (Mindestentgelt und Umsatzbeteiligung fallen erst mit Inbetriebnahme an), sondern auch aus den Bereitstellungsentgelten zusammen, die bei Abschluss von Verträgen fällig werden. Dies macht sich insbesondere ab dem Jahr 2013 bemerkbar.

3. in welchen Schwankungsbreiten sich in den vergangenen zehn Jahren die vertraglich geregelten Umsatzbeteiligungen bei den einschlägigen Verträgen entwickelt haben (Angabe von niedrigstem Umsatzbeteiligungssatz, höchstem Umsatzbeteiligungssatz und Mittel je Kalenderjahr);

Zu 3.:

Aus vorgenannten Gründen ist eine Aufstellung erst für die Jahre ab 2012 sinnvoll, ab welchem der Landesbetrieb ForstBW intensiver seine Standorte im Zuge von Angebotsverfahren vermarktet hat. Bei den drei Altverträgen vor 2012 liegen die Umsatzpachten zwischen 3 bis 5 %.

Übersicht Pachtgebote abgeschlossener Gestattungsverträge im Staatswald			
	Umsatzpacht in %		
Jahr	geringster Wert	höchster Wert	Mittelwert
2012	5,0 %	9,0 %	6,2 %
2013	5,0 %	10,6 %	7,8 %
2014	6,0 %	10,0 %	8,0 %
2015	5,0 %	13,0 %	8,2 %
2016*	5,0 %	14,0 %	8,1 %

* Stand 17. Oktober 2016

4. wie viele weitere potenzielle Flächen des Landesbetriebs ForstBW für entsprechende Gestattungsverträge sich mit Stand vom 1. Oktober 2016 noch in der Vorprüfung oder Ausschreibung befanden;

Zu 4.:

Folgende Projekte (mit Projektname ForstBW und Angabe des Landkreises) befanden sich mit Stand 17. Oktober 2016 im noch laufenden Angebotsverfahren oder in einer engeren Vorprüfung für eine potenzielle Standortvergabe.

Vorgang	Landkreis
RT 6	BC
RT 10	RT
MTK 9	Main-Tauber-Kreis
FDS 21	FDS
BHS 35	BHS
BHS 37	BHS
TUT 5	TUT

Weitere potenziell geeignete Flächen ergeben sich Zug um Zug aus der Fortschreibung der planungsrechtlichen Grundlagen und werden laufend geprüft.

5. *an welchem Datum der Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz entschieden hat, dass im Staatswald künftig nur noch Windenergiestandorte zur Verfügung gestellt werden sollen, die mindestens 1.000 Meter von der nächstgelegenen Wohnbebauung entfernt sind;*
6. *wann der Landesforstpräsident das einschlägige Schreiben an die Städte und Gemeinden des Landes versandt hat;*
7. *ab welchem Stichtag der Landesbetrieb ForstBW diese Vorgabe beim Abschluss von Gestattungsverträgen umgesetzt hat bzw. umsetzen wird;*
8. *aus welchen Gründen sie den Kommunalwaldbesitzern empfohlen hat, eine analoge Regelung umzusetzen;*

Zu 5., 6., 7. und 8.:

Herr Minister Peter Hauk MdL erteilte am 20. September 2016 den Auftrag für ein Schreiben des Landesforstpräsidenten an die Städte und Gemeinden Baden-Württembergs, in dem zum Ausdruck gebracht werden solle, dass das Land Baden-Württemberg als Waldeigentümer Wald im Landesbesitz, der näher als 1.000 Meter zur nächsten Wohnbebauung heranreicht, in Zukunft nicht mehr als Windkraftstandort vermarktet werde. Dieses Schreiben wurde am 29. September 2016 versandt. Die zuständigen Stellen im Landesbetrieb ForstBW wurden bereits Anfang September 2016 aufgefordert, ab sofort alle Verfahren der Angebots-einholung mit dieser Vorgabe durchzuführen. Die Vorgabe wurde nur für zukünftige Vertragsabschlüsse zur Voraussetzung gemacht. Mit einem weiteren Schreiben vom 5. Oktober 2016 hat der Landesforstpräsident den Städten und Gemeinden mitgeteilt, dass künftig in jedem Fall einer Standortfindung eine Einzelfallprüfung vorgenommen wird. Ein pauschaler Mindestabstand von 1.000 Meter gilt damit nicht mehr. In der Natur einer Einzelfallprüfung liegt, dass sie keine präjudizierende Wirkung ausübt, in diesem Fall ein einzelner Vertragsabschluss keine Rückschlüsse auf künftige Vertragsabschlüsse zulässt, und auch ein geringerer Abstand als 1.000 Meter möglich ist. In beiden Schreiben wurde bewusst von einer Empfehlung für kommunale Waldbesitzer Abstand genommen.

9. *warum sie zugleich eine Erhöhung des planerischen Vorsorgeabstands im Windenergieerlass auf 1.000 Meter ablehnt;*

Zu 9.:

Es ist rechtlich nicht möglich, den planerischen Vorsorgeabstand – der über das immissionsschutzrechtlich Gebotene hinausgeht – landesweit im Windenergieerlass vorzugeben. Dieser Abstand kann vielmehr nur im jeweiligen Planungsfall durch den jeweiligen Planungsträger im Wege einer gebietsbezogenen planerischen Abwägung unter Berücksichtigung aller örtlicher Gegebenheiten und Besonderheiten festgelegt werden. Wegen der weiteren rechtlichen Einzelheiten zur Bestimmung des Vorsorgeabstands wird auf das Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft an die kommunalen Planungsträger vom 31. August 2016 verwiesen, das auf der Homepage des Umweltministeriums veröffentlicht ist (vgl. <http://um.baden-wuerttemberg.de/de/energie/erneuerbare-energien/windenergie/planung-genehmigung-und-bau/>).

10. in welchen konkreten Fällen seit dem 9. Mai 2012 die Planungsträger in Baden-Württemberg bisher einen höheren Vorsorgeabstand als die seitdem im Windenergieerlass empfohlenen 700 Meter gewählt und rechtssicher festgesetzt haben.

Zu 10.:

Eine Auflistung dieser planerischen Festlegungen ist weder innerhalb der Antragsfrist noch mit vertretbarem Aufwand möglich. So müsste etwa bei jedem Plan – für jede Konzentrationszone und jede die Konzentrationszone umgebende Bebauung – der Charakter der Wohnbebauung näher untersucht werden (Qualifizierung als Innenbereich, Einstufung des Baugebietstypus etc.). Ferner müsste anhand der Planbegründung oder sonstigen Planunterlagen im Einzelnen nachvollzogen werden, ob der höhere Abstand zum jeweiligen Wohngebiet tatsächlich aufgrund von Vorsorgeerwägungen der Gemeinde oder (ggf. teilweise) aus anderen Gründen z. B. wegen mangelnder Windhöflichkeit oder sonstiger Restriktionen auf den näher zu dem Wohngebiet gelegenen Flächen zustande gekommen ist.

Hauk

Minister für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz